

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Organisationsreglement (OgR)

Inkraftsetzung: 1. Januar 2013

Änderung: 1. August 2014

Änderung: 1. Juli 2016

Änderung: 11. Juni 2019

Änderung: 1. Januar 2021

Änderung: 1. Januar 2022

Änderung: 1. Juli 2025



Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1 DIE GEMEINDE	4
2. ORGANISATION	4
2.1 DIE GEMEINDEORGANE.....	4
2.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	5
2.3 DER GEMEINDERAT	7
2.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN UND DATENSCHUTZ.....	8
2.5 DIE KOMMISSIONEN	9
2.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	9
2.7 DAS SEKRETARIAT.....	9
3. POLITISCHE RECHTE	10
3.1 STIMMRECHT	10
3.2 INITIATIVE	10
3.3 PETITION	11
4. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	11
4.1 ALLGEMEINES.....	11
4.2 ABSTIMMUNGEN	13
4.3 WAHLEN.....	14
5. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION UND DATENSCHUTZ, PROTOKOLLE	18
5.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	18
5.2 INFORMATION UND DATENSCHUTZ.....	18
5.3 PROTOKOLLE.....	19
6. AUFGABEN	20
6.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	20
6.2 AUFGABENERFÜLLUNG	20
7. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	21
7.1 VERANTWORTLICHKEIT	21
7.2 RECHTSPFLEGE	22
8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
AUFLAGEZEUGNIS 1. TEILREVISION VOM 17.06.2014	24
AUFLAGEZEUGNIS 2. TEILREVISION VOM 21.06.2016	25
AUFLAGEZEUGNIS 3. TEILREVISION VOM 11.06.2019	26
AUFLAGEZEUGNIS 4. TEILREVISION VOM 20.12.2020	27
AUFLAGEZEUGNIS 5. TEILREVISION VOM 30.11.2021	28
AUFLAGEZEUGNIS 6. TEILREVISION VOM 10.06.2025	29



ANHANG I: KOMMISSIONEN	30
UMWELTKOMMISSION.....	30
TIEFBAUKOMMISSION.....	32
FEUERWEHRKOMMISSION	34
STIMMAUSSCHUSS	35
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	36
ANHANG III: AUFGABENÜBERTRAGUNG	37



Präambel

Wir wollen unsere Gemeinde im Sinne der Nachhaltigen Entwicklung weiterentwickeln. Dies bedeutet, dass wir unser Denken und Handeln in den Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft ganzheitlich und langfristig ausrichten.

Im Bestreben,

- die natürliche Umwelt und ihre Ressourcen für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen und zu erhalten
- der Bevölkerung ein sicheres, menschenwürdiges und auf gegenseitigen Respekt und Solidarität beruhendes Zusammenleben gewährleisten sowie hohe Lebensqualität und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen
- günstige Rahmenbedingungen für eine gesunde vielseitige und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seeberg das folgende

Organisationsreglement OgR

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Seeberg besteht aus dem Gemeindegebiet und der Bevölkerung der Ortschaften Seeberg, Grasswil, Hermiswil¹, Riedwil, Juchten und ein Teil der Oschwand.

2. Organisation

2.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 2¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

² Die Organe achten sich gegenseitig, nehmen die eigenen Zuständigkeiten wahr und respektieren die Zuständigkeiten der anderen.

¹ Ergänzung infolge Fusion per 01.01.2016



2.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 3 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit Urne
a) Sachgeschäfte

Art. 3a Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

a) soweit Fr. 1'000'000.00 übersteigend (es gilt das Nettoprinzip):

- neue Ausgaben,
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Finanzanlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Aufhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

b) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.²

b) Verfahren

Art. 3b¹ Die Organisation, Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte.

² Der Gemeinderat regelt mittels Beschluss insbesondere

- die Festsetzung des Abstimmungstermins,
- die Ausarbeitung und Verteilung des Abstimmungsmaterials,
- die Urnenöffnungstage und –zeiten,
- die Einsetzung des Abstimmungsausschusses,
- die Bekanntmachung des Abstimmungsausschusses.³

Zuständigkeit
Gemeindeversammlung
a) Wahlen

Art. 4 Die Versammlung wählt:

a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),

b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,

c) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder,

d) *aufgehoben per 27.08.2014*

e) das Rechnungsprüfungsorgan.

² Teilrevision per 01.01.2022

³ Teilrevision per 01.01.2022



- b) Sachgeschäfte
- Art. 5** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung⁴, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - c) die Jahresrechnung⁵
 - d) Geschäfte gemäss Art. 3a Bst. a) von Fr. 100'000.00 bis Fr. 1'000'000.00.⁶
 - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - f) *aufgehoben per 01.01.2022.*
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 6** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 7** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 8** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 9** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Beiträge Dritter; Nettoprinzip
- Art. 10** ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

⁴ Änderung infolge Einführung HRM2 per 01.01.2016

⁵ Änderung infolge Einführung HRM2 per 01.01.2016

⁶ Teilrevision per 01.01.2022



² Die Zuständigkeit für Ausgabebeschlüsse, die von Gemeindeverbänden und anderen Organen der interkommunalen Zusammenarbeit unterbreitet werden, ergibt sich aufgrund des Kostenanteils (Nettoaufwand), der durch die Gemeinde Seeberg zu tragen ist.

2.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 11 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 12 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a) Wahlen

Art. 13 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.

b) Sachgeschäfte

Art. 14 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 abschliessend.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Er stellt den Personalaufwand jährlich im Budget ein, der Aufwand ist gebunden. Er weist die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Rechnung aus.⁷

⁶ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.⁸

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem

⁷ Teilrevision per 01.01.2021

⁸ Teilrevision per 01.01.2021



Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 16 Der Gemeinderat ist unter anderem zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

a) Organisationsverordnung

- die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilung etc. (Organigramm),
- die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen,
- Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- die Zuständigkeiten zum Erlass von Verfügungen
- die Anweisungsbefugnis
- die Unterschriftsberechtigung

b) Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

c) Verordnung über die Verpachtung des Gemeindelandes durch die Einwohnergemeinde Seeberg, welches ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird.

d) Verordnung über den Fonds für Beiträge an Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche in Ausbildung⁹

2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Grundsatz

Art. 17 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine professionelle externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Für das Rechnungsprüfungsorgan kommt die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 52 nicht zur Anwendung.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung. Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00.

⁹ Teilrevision per 01.01.2021



2.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 18 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgabe, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 20 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

2.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

2.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 22 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme.



3. Politische Rechte

3.1 Stimmrecht

Art. 23 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.¹⁰

3.2 Initiative

Grundsatz

Art. 24 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- b) innert der Frist nach Art. 25 eingereicht ist,
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 25 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

¹⁰ Fassung vom 27.08.2014



Ungültigkeit **Art. 26** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 27** Der Gemeinderat unterbereitet der Versammlung die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung.

3.3 Petition

Petition **Art. 28** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

4. Verfahren an der Gemeindeversammlung

4.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 29** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung¹¹ zu beschliessen;
- b) im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung¹², die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 30** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 31** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

¹¹ Änderung infolge Einführung HRM2 per 01.01.2016

¹² Fassung vom 21.06.2016



Erheblicherklären
von Anträgen

Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügeflicht

Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident

a) eröffnet die Versammlung,

b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,

c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberichtigte gesondert sitzen,

d) veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,

e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und

f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.



- Ordnungsantrag **Art. 38** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

4.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 39** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 40** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 41** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber¹³ schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

¹³ Teilrevision per 01.01.2021



Schlussabstimmung	Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

4.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 46 ¹ Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in Kommission mit Entscheidungsbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in einer Gemeinde Stimmberechtigten. e) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Wahlvorschläge	² Wählbar ist, wer spätestens 10 Tage vor der Wahlversammlung mittels 10 Unterschriften stimmberechtigter Personen angemeldet ist. ³ Die Gemeinde gibt den Eingabetermin für Wahlvorschläge spätestens 60 Tage vor den Wahlen im amtlichen Anzeiger bekannt.
Inhalt der Wahlvorschläge	⁴ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
Vertreter	⁵ Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber der Gemeindeor-



gane als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

⁶ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber¹⁴ prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

⁷ Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

⁸ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Unvereinbarkeit

Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Ausscheidungsregeln

Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheid-

¹⁴ Teilrevision per 01.01.2021



befugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei¹⁵ Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Vorbehalten bleiben andere Bestimmungen im Anhang I.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Wahlverfahren

Art. 53

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. Sind keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingegangen können die anwesenden Stimmberechtigten weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber¹⁶.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber¹⁷ prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

¹⁵ Fassung vom 21.06.2016; Erhöhung Amtsdauern

¹⁶ Teilrevision per 01.01.2021

¹⁷ Teilrevision per 01.01.2021



Ungültiger Wahl- gang	Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindevorsreiberin oder der Gemeindevorsreiber ¹⁸ streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 57 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

¹⁸ Teilrevision per 01.01.2021



5. Öffentlichkeit, Information und Datenschutz, Protokolle

5.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 61 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 62 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

5.2 Information und Datenschutz

Information der Bevölkerung

Art. 63 ¹ Die Gemeinde informiert über Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 64 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Listenauskünfte

Art. 65 ¹ Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.



² Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

³ Für Listenauskünfte ist der jeweils gültige Gebührentarif der Einwohnergemeinde Seeberg massgebend.

Register der Datensammlungen

Art. 66 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 67 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

5.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 68 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 69 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 70 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber¹⁹ legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

¹⁹ Teilrevision per 01.01.2021



6. Aufgaben

6.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 71 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 72 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 73 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 74 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

6.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 75 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 76 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 77 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.



7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.²⁰

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

²⁰ Fassung vom 27.08.2014



² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 81 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 82 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Kommissionen) und III (Aufgabenübertragung) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. ²¹

Übergangsbestimmungen

Art. 83 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im zweiten Halbjahr 2012 auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

² Die neue Amtsdauer beginnt für alle gewählten Gemeindeorgane am 1. Januar 2013.

³ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 4, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

⁴ Die Amtsdauer der bisherigen Gemeindeorgane endet am 31. Dezember 2012. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

²¹ Änderung vom 10.06.2025



Inkrafttreten	Art. 84 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
	² Es hebt die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2007 und das Datenschutzreglement vom 12. Dezember 1987 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.
Inkrafttreten der Änderung per 01.08.2014	³ Die Teilrevision vom 17. Juni 2014 tritt per 1. August 2014 in Kraft. Mit dieser Teilrevision wird das Reglement zur Aufgabenübertragung Kindergarten, Primarschule und Oberstufe vom 25.06.2013 ersatzlos aufgehoben.
Inkrafttreten der Änderung per 01.07.2016	⁴ Die Teilrevision vom 21. Juni 2016 tritt per 1. Juli 2016 in Kraft. Alle mit dieser Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.
Inkrafttreten der Änderung vom 11. Juni 2019	⁵ Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision vom 11. Juni 2019. Alle mit dieser Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.
Inkrafttreten der Änderung per 01.01.2021	⁶ Die Teilrevision vom 20. Dezember 2020 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Alle mit dieser Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.
Inkrafttreten der Änderung per 01.01.2022	⁷ Die Teilrevision vom 2. Dezember 2021 tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Alle mit der Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.
Inkrafttreten der Änderung per 01.07.2025	⁸ Die Teilrevision vom 10. Juni 2025 tritt per 1. Juli 2025 in Kraft. Alle mit dieser Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Versammlung Seeberg am 12. Juni 2012.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

sig. Roland Grütter
Präsident

sig. Beatrix Held
Sekretärin

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 16. August 2012**

sig. Monique Schürch

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 12. Juni 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 10. Mai 2012 bekannt.

3365 Grasswil, 12. Juni 2012

Die Gemeindeverwalterin

sig. Beatrix Held



Beschluss Gemeindeversammlung – 1. Teilrevision vom 17.06.2014

Die Versammlung Seeberg hat die Änderungen per 1. August 2014 am 17. Juni 2014 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

sig. Roland Grütter
Präsident

sig. Beatrix Held
Sekretärin

**GENEHMIGT mit Änderungen gem. Verfügung
vom 27.08.2014
Amt für Gemeinden und Raumordnung
am: 16. August 2012**

sig. Monique Schürch

Auflagezeugnis 1. Teilrevision vom 17.06.2014

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 17. Juni 2014 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2014 bekannt.

3365 Grasswil, 17. Juni 2014

Die Gemeindeverwalterin

sig. Beatrix Held



Beschluss Gemeindeversammlung – 2. Teilrevision vom 21.06.2016

Die Versammlung Seeberg hat die Änderungen per 1. Juli 2016 am 21. Juni 2016 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

sig. Roland Grütter
Präsident

sig. Beatrix Held
Sekretärin

Auflagezeugnis 2. Teilrevision vom 21.06.2016

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 21. Juni 2016 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 18. Mai 2016 bekannt.

3365 Grasswil, 21. Juni 2016

Die Gemeindeverwalterin

sig. Beatrix Held



Beschluss Gemeindeversammlung – 3. Teilrevision vom 11.06.2019

Die Gemeindeversammlung Seeberg hat die Änderung am 11. Juni 2019 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

sig. Andreas Mühlemann
Präsident

sig. Marietta Siegenthaler
Sekretärin

Auflagezeugnis 3. Teilrevision vom 11.06.2019

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 11. Juni 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 2. Mai 2019 bekannt.

3365 Grasswil, 11. Juni 2019

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marietta Siegenthaler



Beschluss Urnenabstimmung – 4. Teilrevision vom 20.12.2020

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seeberg haben die Änderung an der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

sig. Andreas Mühleemann
Präsident

sig. Marietta Siegenthaler
Sekretärin

Auflagezeugnis 4. Teilrevision vom 20.12.2020

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement 30 Tage vor der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2020 bekannt.

3365 Grasswil, 20. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marietta Siegenthaler



Beschluss Gemeindeversammlung – 5. Teilrevision vom 30.11.2021

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seeberg haben die Änderung an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

sig. Martina Brühlmeier
Präsidentin

sig. Larissa Jenzer
Sekretärin

Auflagezeugnis 5. Teilrevision vom 30.11.2021

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 21. Oktober 2021 bekannt.

3365 Grasswil, 30. November 2021

Die Gemeindeverwalterin:

sig. Larissa Jenzer



Beschluss Gemeindeversammlung – 6. Teilrevision vom 10.06.2025

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seeberg haben die Änderung an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

Andreas Aeschbacher
Präsident

Larissa Jenzer
Sekretärin

Auflagezeugnis 6. Teilrevision vom 10.06.2025

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 1. Mai 2025 bekannt.

3365 Grasswil, 10. Juni 2025

Larissa Jenzer
Gemeindeverwalterin



Anhang I: Kommissionen

Umweltkommission

Ressort:	Umwelt
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Amtszeit:	3 ²² Amtsperioden
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	--
Antragsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none">• Natur- und Landschaftsschutz• Umweltschutzbelange• Energie• Friedhofanlage• Mitberichterstattung reglementarische Grundlagengeordnung
Entscheidungsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none">• nach kant. Baugesetzgebung• Bewilligungsbehörde im Bauwesen• Baupolizeiliche Verfügungen• nach Abfallreglement• nach Bestattungs- und Friedhofreglement• weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben• Verwendung von bewilligten Budgetkrediten²³• Verwendung von bewilligten Verpflichtungskrediten bis Fr. 100'000.00
Unterschrift:	<p>Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär oder Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber, bei deren Verhinderung Vizepräsidentin/Vizepräsident und stellvertretende/r Sekretär/Sekretärin oder Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber²⁴</p> <p>Bei Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren: Präsidentin/Präsident und Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber, bei deren Verhinderung Vizepräsidentin/Vizepräsident und Sekretärin/Sekretär oder stellvertretende/r Sekretärin/Sekretär²⁵</p>

²² Fassung vom 21.06.2016; Erhöhung Amtsdauern

²³ Fassung vom 21.06.2016

²⁴ Teilrevision per 01.01.2021

²⁵ Teilrevision per 01.01.2021



Besonderes:

- Der Werkdienstleiter, der Friedhofgärtner und ein Mitglied des Kirchgemeinderates können zu Kommissionssitzungen die ihre Bereiche betreffen, hinzugezogen werden. Sie haben Antragsrecht.
- Die Umweltkommission kann Teilaufgaben an einen Kommissionsausschuss delegieren.



Tiefbaukommission

Ressort:	Wirtschaft
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Amtszeit:	3 ²⁶ Amtsperioden
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	--
Antragsbefugnisse::	<ul style="list-style-type: none">• Strassenunterhaltsprogramm• Gewässerbau- und Unterhaltsprogramm• Verkehrssicherheit• Verkehrsplanung• Langsamverkehr• Öffentlicher Verkehr• Mitberichterstattung reglementarische Grundlagengeordnung
Entscheidungsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none">• Nach Strassen- und Wegreglement• Unterhalt Strassensignalisationen, Markierungen und Bezeichnungen• Öffentliche Beleuchtung• Nach Abwasserreglement• Werkleitungen gemäss den entsprechenden Reglementen• Planwerk im Bereich der Werkleitungen• Aufsicht und Unterhalt der Gewässer• Aufsicht und Betreuung Park- und Robidog-Anlagen• Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.• Verwendung von bewilligten Budgetkrediten²⁷• Verwendung von bewilligten Verpflichtungskrediten bis Fr. 100'000.00

²⁶ Fassung vom 21.06.2016; Erhöhung Amtsdauern

²⁷ Fassung vom 21.06.2016



- Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär, bei deren Verhinderung Vizepräsidentin/Vizepräsident und stellvertretende/r Sekretär/Sekretärin
- Besonderes:
- Der Leiter Werkdienste nimmt an den Kommissionssitzungen mit Antragsrecht teil.

... 28

²⁸ Aufhebung Schulkommission am 17.06.2014



Feuerwehrkommission

Ressort:	Gesellschaft
Mitgliederzahl:	4 ²⁹
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">• Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher• 1 Mitglied Feuerwehrkommando
Zusammensetzung:	Je eine politische Vertretung der Vertragsgemeinden <ul style="list-style-type: none">• Seeberg• Ochlenberg³⁰• Thörigen
Wahlorgan:	Gemeinderat
Amtszeit:	3 ³¹ Amtsperioden
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehrorganisation
Antragsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none">• Mitberichterstattung reglementarische Grundlagengeordnung
Entscheidungsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Feuerwehrreglement sowie gemäss Vorschriften des Bundes und des Kantons• Verwendung von bewilligten Budgetkrediten³²• Verwendung von bewilligten Verpflichtungskrediten bis Fr. 100'000.00
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Keine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder, welche durch ihre Spezialfunktion von Amtes wegen der Kommission angehören.

Für die politischen Vertretungen der Anschlussgemeinden gelten die Bestimmungen über die Amtsdauern der jeweiligen Gemeinden.³³

²⁹ Änderung vom 17.06.2014 / Reduktion Mitgliederanzahl infolge Fusion per 01.01.2016

³⁰ Anpassung infolge Fusion per 01.01.2016

³¹ Fassung vom 21.06.2016; Erhöhung Amtsdauern

³² Fassung vom 21.06.2016

³³ Fassung vom 21.06.2016

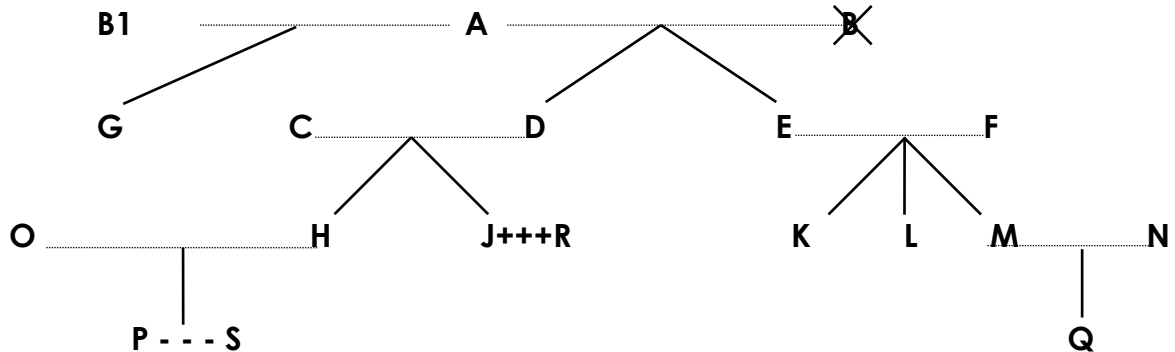


Stimmausschuss

Ressort:	Präsidiales
Mitgliederzahl:	7
Wahlorgan:	Gemeinderat
Amtszeit:	Keine Amtszeitbeschränkung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Entscheidungsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none">• Leitung und Überwachung sämtlicher eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen und Wahlen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Der Gemeinderat Seeberg ergänzt den ständigen Stimmausschuss je nach Bedarf.



Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.



Anhang III: Aufgabenübertragung

1. Schulwesen

Die Gemeinde Seeberg überträgt der Gemeinde Wynigen als Sitzgemeinde die Aufgabe zur Führung der Volksschule, bestehend aus Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I, gemäss Art. 3 des kantonalen Volksschulgesetzes. Die Sitzgemeinde Wynigen wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss kantonalen Gesetzgebung bzw. gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen. Davon ausgenommen sind die Organisation und die Finanzierung der Schülertransporte. Der Gemeinderat ist zu geringfügigen Änderungen dieses Vertrages ermächtigt.³⁴

2. Sozialwesen

Die Gemeinde Seeberg überträgt der Gemeinde Niederönz zur Abklärung und zum Entscheid folgende Aufgaben: Individuelle und institutionelle Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) und Zuschuss nach Dekret. Die Gemeinde Niederönz erfüllt für die Gemeinde Seeberg gemäss jeweiligem Leistungsauftrag Zusatzdienstleistungen gemäss dem Vertrag. Der Gemeinderat ist zum Abschluss solcher Leistungsvereinbarungen ermächtigt.

3. Vorbereitende Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren

Die Gemeinde Seeberg überträgt der Gemeinde Herzogenbuchsee die vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde werden davon nicht berührt und kommen unverändert weiterhin zur Anwendung. Die Gemeinde Herzogenbuchsee handelt im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren anstelle der Gemeinde. In Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren gelangt ausschliesslich die Gebührenordnung der Gemeinde Herzogenbuchsee vom 12. Juni 2019 zur Anwendung. Der Gemeinderat wird ermächtigt, in abschliessender Zuständigkeit einen entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen.³⁵

4. Wasserversorgung Oschwand, Loch und Spychweid

Die Gemeinde Seeberg überträgt der Gemeinde Ochlenberg für die Teilgebiete Oschwand, Loch und Spychweid die Wasserversorgung. Die Gemeinde Ochlenberg ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Gemeinde Seeberg gleichgestellt. Sie kann insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen. Im Perimeter gelangt ausschliesslich das Recht der Gemeinde Ochlenberg zur Anwendung. Dies umfasst ebenfalls die Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement Ochlenberg vom 18. Oktober 2024. Weiter kann die Wasserversorgung Ochlenberg mit Beiträgen aus dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage finanziert werden. Der Gemeinderat wird ermächtigt, in abschliessender Zuständigkeit einen entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen.³⁶

³⁴ Fassung vom 17.06.2014

³⁵ Fassung vom 11.06.2019

³⁶ Fassung vom 10.06.2025